

70. Kann der Käufer von Aktien eines Bergwerksunternehmens den Wandelungsanspruch darauf stützen, daß die Grubenfelder mangelhaft seien?

I. Zivilsenat. Ur. v. 5. November 1904 i. S. Br. D.-Bank (Kl.)  
w. E. M. & Sohn u. Gen. (Bekl.). Rep. I. 221/04.

- I. Landgericht Hannover.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Die vorstehende Frage ist in einer nach gemeinem Rechte zu beurteilenden Sache verneint worden.

Aus den Gründen:

... „Den Anspruch auf Wandelung haben beide Vorinstanzen wegen eingetretener Verjährung abgewiesen. Dieses würde nicht zu beanstanden sein, wenn es sich in Wirklichkeit um den Wandelungsanspruch handelte. Die Aktien sind am 7. Juli 1899 geliefert. Nach Art. 169 Einf.-Ges. zum B.G.B. in Verbindung mit § 477 B.G.B. und Art. 349 Abs. 2 A.D.G.B. würde daher der Anspruch auf Wandelung bei der Erhebung der Klage im Dezember 1901, wie die

Vorinstanzen mit Recht annehmen, längst verjährt gewesen sein. Allein es ist nicht zuzugeben, daß hier überhaupt von einem Wandelungsansprüche die Rede sein könne. Die Klägerin hat die Wandelung darauf gestützt, daß die von ihr gekauften und ihr gelieferten Aktien minderwertig oder ganz wertlos seien, weil die Unterlagen des Aktienunternehmens, die vom Senator W. herstammenden Bergwerke, nicht das in dem Exposé und bei der Verhandlung vom April 1899 mündlich angepriesene vortreffliche Erz enthielten, sondern das Erz und die Grubenfelder mit (näher dargelegten) Mängeln behaftet seien, wodurch die Baufähigkeit ausgeschlossen werde. Auf diese Weise läßt sich der redhibitorische Anspruch nicht begründen, weder nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts, die hier in erster Linie zur Anwendung kommen, noch nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die, im Falle der Bejahung der Frage nach dem früheren Rechte, mit Rücksicht auf den Endpunkt der Verjährungsfrist zu beachten sein würden. Auf Wandelung kann nach gemeinem Rechte der Käufer klagen wegen Mängel der Kaufsache, wenn der Verkäufer deren Abwesenheit zugesagt hat, oder wenn sie heimlich sind und den Gebrauch beeinträchtigen. Es sind immer Mängel der Kaufsache, Sachmängel. Um solche Mängel handelt es sich hier nicht. Gegenstand des Kaufgeschäfts waren Wertpapiere, Inhaberaktien der Aktiengesellschaft Hannover-Braunschweigische Bergwerksgesellschaft. Bei Kauf und Verkauf von Wertpapieren ist ein doppeltes zu unterscheiden: das Papier als Sache, welches den Erwerb des darin verbrieften Rechts vermittelt, und das im Papier verbrieftete Recht, welches den materiellen Inhalt des Erwerbsgeschäfts darstellt. Haftungen des Verkäufers können gegebenenfalls eintreten, weil das dem Käufer an dem verkauften Papiere verschaffte Recht mangelhaft ist, oder weil das Papier selbst, als Sache, mit Mängeln behaftet ist; aber ebenso auch, weil das im Papiere verbrieftete Recht ganz oder zum Teil nicht zu Recht besteht, oder weil es zwar rechtlich ohne Mangel, aber in seinem tatsächlichen Bestande mangelhaft ist. Eine Gewährleistungspflicht des Verkäufers nach den Grundsätzen des ädilizischen Edikts kommt nur in Frage, wenn das Papier selbst, als Sache, an sachlichen Mängeln leidet. Von den Mängeln, welche die Klägerin behauptet hat, muß nun zunächst jedenfalls so viel gelten, daß sie sich nicht unmittelbar auf die Aktien, als Sachen, beziehen; sie lassen die

körperliche Integrität der verkauften und gelieferten Aktien vollkommen unberührt. Diese Mängel betreffen andererseits auch nicht den rechtlichen Bestand der Aktiengesellschaft und der in den Aktien verbrieften Aktionärrechte. Es sind nur Mängel tatsächlicher Art in dem Gegenstande des Aktienunternehmens, schlechte Beschaffenheit der Erze, geringe Ergiebigkeit der Grubensfelder, welche für den ökonomischen Erfolg allerdings entscheidend sind. Es läßt sich nun nicht bestreiten, daß solche tatsächliche Verhältnisse, von denen der Ertrag des verbrieften Rechts abhängt, insbesondere also, wie hier, die tatsächlichen Grundlagen der Prosperität einer Aktiengesellschaft, wesentliche Faktoren für die Bewertung des Papiers, hier der Aktien, sind, da niemals das Papier als solches, sondern stets nur als Vermittler des verbrieften Rechts gehandelt wird. Es fragt sich, ob dies genüge, um solche tatsächliche Mängel des Unternehmens im Sinne der Gewährleistungspflicht des Verkäufers den Sachmängeln des Papiers, seien es positive Fehler, sei es Abwesenheit zugesagter Eigenschaften, gleichzustellen. Dies muß verneint werden. Allerdings hat man gemeinrechtlich den Kreis der ädilizischen Mängel nicht so eng gezogen, daß es unbedingt nur körperliche, physische Mängel der Kaufsache sein können, und nicht durchaus daran festgehalten, daß sich die Mängel schon allein aus oder an der Sache selbst müßten erkennen lassen. Insbesondere gerade in betreff der den Wert der Kaufsache bestimmenden Verhältnisse ist die Praxis über diesen Standpunkt hinausgegangen. Während der Wert selbst nicht als eine Eigenschaft der Kaufsache im Sinne der ädilizischen Gewährleistungspflicht anzusehen ist (Entsch. des R.O.S.G.'s Bd. 22 S. 392), sind die Faktoren, welche für die Wertbildung maßgebend sind, in gewissem Umfange für solche Eigenschaften erklärt worden. So hat das Oberappellationsgericht Kofstock in einem Urteile vom 27. Oktober 1856 (Seuffert's Archiv Bd. 17 Nr. 129) die Angaben über den Durchschnittsbetrag der Jahreseinnahmen aus der verkauften Apotheke als eine Zusicherung behandelt, für welche nach dem ädilizischen Edikte gehaftet werde. Dieselbe Auffassung kehrt in vielen Entscheidungen anderer Gerichtshöfe, namentlich auch des Reichsgerichts, wieder, z. B. in einem Urteile des III. Zivilsenats vom 5. Dezember 1884 (Seuffert's Archiv Bd. 40 Nr. 102): Angaben über die Höhe der vom Kaufobjekte bisher entrichteten Steuern und Abgaben. Den gleichen Standpunkt

vertreten, auch für das neue Recht, die Urteile des V. Zivilsenats vom 7. Juni 1902 und des III. Zivilsenats vom 19. September 1902 (Jurist. Wochenschr. Beil. S. 270). Das Urteil des V. Zivilsenats — abgedruckt in den Entsch. Bd. 52 S. 1 flg. — wiederholt es als einen vom Reichsgerichte in feststehender Rechtsprechung festgehaltenen und von der Rechtslehre nicht angezweiferten Rechtsatz, der auch für § 459 B.G.B. maßgebend sei, „daß unter den Begriff der Eigenschaften nicht nur die natürlichen, sondern auch solche tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse fallen, welche zufolge ihrer Beschaffenheit und vorausgesetzten Dauer nach den Verkehrsanschauungen einen Einfluß auf die Wertschätzung der Sache zu üben pflegen“.

Von dieser Auffassung abzuweichen, hat der Senat keine Veranlassung. Aber auch wenn man hiernach den Begriff der Eigenschaft und dementsprechend der Mängel, wofür nach dem adilizischen Edikte Gewähr zu leisten ist, in diesem weiteren Sinne faßt, so weist doch im vorliegenden Falle das Verhältnis der gerügten Mängel zu der Kaufsache, den Aktien, eine so wesentliche Verschiedenheit auf, daß es nicht angängig ist, sie noch unter den Sachmängeln, wenn auch in der weiteren Bedeutung, zu begreifen. Vom Verkaufe von Wertpapieren sprechen die früheren Entscheidungen nicht. Sie behandeln nicht das Verhältnis des Papiers zu dem rechtlichen und tatsächlichen Bestande des darin verbrieften Rechts. Gegenstand ihrer Beurteilung sind Kaufsachen, die an sich einen Wert haben, und es werden den Sacheigenschaften gleichgestellt, als diesen eigenen Wert bedingende Faktoren, Verhältnisse tatsächlicher oder rechtlicher Art, die sich unmittelbar auf die Kaufsachen beziehen, in denen die Kaufsachen stehen oder stehen sollten: die im Betriebe der verkauften Apotheke erzielten Einnahmen, die von dem verkauften Grundstücke bisher entrichteten Steuern und Abgaben, die von dem verkauften Hause bisher gebrachten Mietertragnisse, die Höhe des Bierumsatzes in der verkauften Wirtschaft u. dgl. Von solcher unmittelbaren Beziehung zur Kaufsache kann im vorliegenden Falle nicht die Rede sein. Die mangelhafte Beschaffenheit der Grubenfelder und der Erze ist auch in dem Sinne niemals ein Sachmangel der Aktien, wie es in den angeführten Beispielen die geringeren Ertragnisse, die höheren Abgaben usw. der

Kaufsache sein können. Eine Beziehung zwischen jenen Mängeln und den Aktien wird erst in zweiter Linie, erst dadurch hergestellt, daß mit dem Papiere auch das Recht gekauft wird, also erst durch die Bedeutung, welche das Recht für das Papier hat. Hier gibt den Ausschlag, daß der Kauf eines Wertpapiers zugleich Rechtskauf ist, und daß es sich in erster Linie um Mängel in dem tatsächlichen Bestande des Rechts handelt. Wollte man trotzdem einen Sachmangel der Aktien annehmen, weil die tatsächlichen Verhältnisse des Aktienunternehmens den Wert der Aktien bedingen, so würde die Konsequenz dahin führen, auch rechtliche Mängel in gleicher Weise zu beurteilen. Denn auch die Mängel im rechtlichen Bestande der Aktien oder der Aktiengesellschaft werden regelmäßig, und nicht anders als jene tatsächlichen Verhältnisse, auf den Wert der Aktien Einfluß üben. Davon kann aber keine Rede sein. Die Haftung des Verkäufers eines Wertpapiers für das Recht, dessen Träger das Wertpapier ist, bestimmt sich nicht nach den Regeln über die Gewährleistung für Sachmängel.

Im Gegensatz hierzu hat das Reichsoberhandelsgericht in dem Urteile vom 7. Oktober 1875 (Entsch. desf. Bd. 18 S. 180 flg.) die Pflicht zur Gewährleistung in einem Falle angenommen, wo der Prospekt, auf Grund dessen die Aktien gekauft waren, die unrichtige Angabe enthielt, daß sich unter dem Areale der Fabrik umfangreiche Ton- und Lehmager befänden. Die Entscheidung ist zwar auf Bestimmungen des sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuchs gestützt; allein insoweit läßt das sächsische Recht eine Abweichung vom gemeinen Rechte nicht erkennen. Der Senat kann diese Auffassung nicht für richtig halten, ist vielmehr aus den angegebenen Gründen der Ansicht, daß in solchen Fällen die Rechtsbehelfe aus dem adelizischen Edikte versagen.

Da hiernach der Anspruch auf Wandelung des Aktienkaufs in dem damals geltenden gemeinen Rechte keine Stütze findet, also gar nicht entstanden ist, so kommt es gar nicht darauf an, ob er nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhoben werden könnte, was übrigens gleichfalls zu verneinen wäre.“ . . .